



Regierungsratsbeschluss vom 20. Januar 2015

Schriftliche Anfrage Sarah Wyss betreffend Lehrpersonen mit EDK-
anerkanntem Diplom

P145541

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Gemäss § 93, Abs. 1 des Schulgesetzes müssen Lehrpersonen über den erforderlichen Fähigkeitsausweis verfügen. Bei befristeten Anstellungen ist diese Voraussetzung noch nicht gegeben. Die Mehrzahl der Lehrpersonen ohne EDK-anerkanntes Diplom steht in der Ausbildung an den pädagogischen Hochschulen.

Die Qualifikation der Lehrpersonen an den Privatschulen wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens überprüft. Im Jahr 2015 werden alle Trägerschaften privater Schulen ein Gesuch für die Erneuerung ihrer Bewilligung stellen müssen. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Qualifikation der Lehrpersonen abgefragt.

Anlässlich seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 hat der Grosse Rat § 131 des Schulgesetzes dahingehend geändert, als Privatschulen „zur Mehrheit“ Lehrpersonen mit EDK-anerkanntem Diplom (oder einem ausländischen staatlichen oder privatem Abschluss, der dem staatlichen Diplom entspricht) beschäftigen müssen. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

Nach heutigem Planungsstand ist per Schuljahr 2015/16 kein Mangel an Lehrpersonen zu erwarten.

